

## Bekanntmachung

betreffend

### Preise für Frühgemüse.

Die gemäß § 5 der Lieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse eingesetzte Preiskommission hat für das hamburgische Staatsgebiet bis auf weiteres folgende Preise festgesetzt:

#### Spargel:

unfortiert . . . . .	60	Pfg. f. d. Pfund
fortiert I . . . . .	105	" " " "
II und III . . . . .	72	" " " "
Suppenspargel . . . . .	30	" " " "
Rhabarber . . . . .	12	" " " "

Zu den angegebenen Preisen hat der Erzeuger, der einen Lieferungsvertrag über die genannten Gemüsesorten abgeschlossen hat, diese seinem Vertragsgegner zu liefern. Die Preise stellen ferner die Höchstpreise dar, die der Erzeuger beim Absatz auch ohne vorangegangenen Vertrag nicht überschreiten darf.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahrwagen oder im Schiff.

Überschreitungen der Preise werden gemäß § 14 der Verordnung über Gemüse, Obst- und Süßfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Hamburg, den 12. Mai 1917.

**Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.**